

<b>Regierungserlasse</b>
--------------------------

**Erlass  
Nr. 57/2007. (III.30.) Korm.  
der Regierung**

**über die Höhe der Strafen, die bei einer Verletzung der speziellen Vorschriften für den Güter- und Personenkraftverkehr auferlegt werden können**

Auf der Grundlage der Genehmigung, die durch Artikel 48 Absatz (3) Punkt *a*) Unterpunkt 5 des Gesetzes Nr. I von 1988 über den Straßenverkehr erhalten wurde, und in Anbetracht der Bestimmungen in den Absätzen (5) und (8) des Artikels des Gesetzes Nr. XXXVIII von 1992 über den Staatshaushalt ordnet die Regierung hiermit Folgendes an:

Artikel 1

(1) Im Rahmen der Verfahren der Verwaltungsbehörden kann die in den Artikeln 2-10 dieses Schriftstücks festgelegte Strafe Personen auferlegt werden, die die Bestimmungen in Artikel 20 Absatz (1) des Gesetzes Nr. I über den Straßenverkehr von 1988 verletzen (nachstehend: Kkt.).

(2) Die in den Artikeln 2-10 des vorliegenden Erlasses festgelegten Strafen werden nicht während der Kontrollen angewandt, die auf der Grundlage des eigenen Gesetzes durchgeführt werden, das sich auf die Arbeitsbehörde bezieht.

Artikel 2

(1) In Bezug auf Artikel 20 Absatz 1 Punkt *a*) des Kkt. zahlt die Person, die diese gesetzliche Bestimmung verletzt, eine Strafe in der in Tabelle 1 festgelegten Höhe.

*Tabelle 1*

Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
1	Güter- oder Personenkraftverkehr ohne Zulassung	89/1988. (XII.20.) Erlass des MT <sup>1</sup> , Artikel 2 Absatz (1); 89/1988. (XII.20.) Erlass des MT, Artikel 21 Absatz (4); 309/2002. (XII.28.) Regierungserlass, Artikel 15 und Anhang 5; Artikel 20	800.000
2	Beglaubigte Kopie des EU-Führerscheins fehlt	14/2001. (IV.20.) Erlass des KöViM <sup>2</sup> , Artikel 8 Absatz (2); 49/2001. (XII.22.) Erlass des KöViM, Artikel 6/A Absatz (1), Artikel 8 Absatz (7); 89/1988. (XII.20.) Erlass des MT, Artikel 19 Absatz (4)	300.000
3	Zulassungsbescheinigung für den Güterkraftverkehr fehlt	14/2001. (IV.20.) Erlass des KöViM, Artikel 6 Absatz (3)	100.000
4	Zulassungsbescheinigung für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen fehlt	49/2001. (XII.22.) Erlass des KöViM, Artikel 6 Absatz (4), Artikel 8 Absatz (7)	100.000
5	Zulassung / Bescheinigung für den internationalen Güterkraftverkehr fehlt oder ist ungültig	89/1988. (XII.20.) Erlass des MT, Artikel 19 Absätze (2)-(4) 56/2005. (VII.7.) Erlass des GKM <sup>3</sup> , Artikel 2	300.000

**Es sind nur die Texte der Gesetze maßgebend, die in der gedruckten Fassung des Magyar Közlöny veröffentlicht wurden.**

Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
6	Dokument, das die vorhandene erforderliche berufliche Qualifikation des Fahrers bescheinigt, fehlt	89/1988. (XII.20.) Erlass des MT, Anhang 1, Teil A, Punkt I/2, I/3 und II., Teil B; 52/2003. (VIII.15.) Erlass des GKM und des FVM <sup>4</sup> , Artikel 6 Absatz (5)	100.000
7	Dokument, das die Beschäftigung des Fahrers oder das Rechtsverhältnis bezüglich der Anmietung bescheinigt, fehlt	89/1988. (XII.20.) Erlass des MT, Artikel 11 Absatz (2) und Artikel 24, Punkt b); 4/2000. (II.16.) Erlass des KHVM <sup>5</sup> , Artikel 4 Absatz 2, Punkte a) und b)	200.000
8	Konnossement fehlt	89/1988. (XII.20.) Erlass des MT, Artikel 23 Absätze (1) und (3); Gesetz Nr. 3 von 1971, Kapitel III, Artikel 4	200.000
9	Konnossement unsachgemäß ausgefüllt, ausgestellt	89/1988. (XII.20.) Erlass des MT, Artikel 23 Absatz (6); Gesetz Nr. 3 von 1971, Kapitel III, Artikel 6	50.000
10	Frachtbrief (beim Personenverkehr fehlende Passagierliste) fehlt; in bestimmten Fällen kein Frachtbrief, Einladungsschreiben, Vertrag, der bei einer früheren Fahrt verwendet wurde	89/1988. (XII.20.) Erlass des MT, Artikel 23 Absätze (1) und (2); Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen: Artikel 11, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15; 309/2002. (XII.28.) Regierungserlass, Artikel 6 und 10-13, Anhang 3 Punkt 4; Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, Artikel 6	200.000
11	Frachtbrief unsachgemäß ausgefüllt, ausgestellt (beim Personenverkehr Passagierliste)	89/1988. (XII.20.) Erlass des MT, Artikel 23 Absatz (6); Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen: Artikel 11 und Artikel 15; 309/2002. (XII.28.) Regierungserlass, Artikel 13; Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, Artikel 6	50.000
12	Keine Mitteilung über Datenänderungen in Verbindung mit der Zulassung für den Güter- oder Personenverkehr mit Kraftomnibussen oder in Verbindung mit dem EU-Führerschein, keine Mitteilung	49/2001. (XII.22.) Erlass des KöViM, Artikel 6 Absätze (7) und (8), Artikel 6/A Absatz (2), Artikel 8 Absatz (7); 14/2001. (IV.20.) Erlass des KöViM, Artikel 6 Absätze (4) und (5)	100.000

Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
	über die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten oder keine Rückgabe der abgelaufenen Zulassung		

(2) Stellt die Kontrollbehörde fest, dass die in den Punkten 2-7 vorgeschriebenen Dokumente fehlen, werden der Kontrollbehörde die fehlenden Dokumente, die am Tag der Kontrolle gültig sind, jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Kontrolle vorgelegt, sind nur 50 % der entsprechenden Strafe zu zahlen.

### Artikel 3

(1) In Bezug auf Artikel 20 Absatz 1 Punkt *b*) des Kkt. zahlt die Person, die diese gesetzliche Bestimmung verletzt, eine Strafe in der in Tabelle 2 festgelegten Höhe.

*Tabelle 2*

Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
1	Erlaubnis für den Personenverkehr auf eigene Rechnung fehlt	49/2001. (XII.22.) Erlass des KöViM, Artikel 10 Absätze (1) und (5); Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen: Artikel 13	300.000
2	Dokument, das die Beschäftigung des Fahrers oder das Rechtsverhältnis bezüglich der Anmietung bescheinigt, fehlt	49/2001. (XII.22.) Erlass des KöViM, Artikel 1 Absatz (2) Punkt <i>f</i> ), Artikel 10 Absatz 6; 4/2000. (II.16.) Erlass des KHVM, Artikel 4 Absatz (2) Punkte <i>a</i> ) und <i>b</i> )	200.000
3	Frachtbrief fehlt	89/1988. (XII.20.) Erlass des MT, Artikel 23 Absätze (4) und (5)	200.000
4	Frachtbrief unsachgemäß ausgefüllt, ausgestellt	89/1988. (XII.20.) Erlass des MT, Artikel 23 Absatz (6)	50.000

(2) Stellt die Kontrollbehörde fest, dass die in den Punkten 1-2 vorgeschriebenen Dokumente fehlen, werden der Kontrollbehörde die Dokumente, die am Tag der Kontrolle gültig sind, jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Kontrolle vorgelegt, sind nur 50 % der entsprechenden Strafe zu zahlen.

### Artikel 4

(1) In Bezug auf Artikel 20 Absatz 1 Punkt *c*) des Kkt. zahlt die Person, die diese gesetzliche Bestimmung verletzt, eine Strafe in der in Tabelle 3 festgelegten Höhe.

*Tabelle 3*

Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
1	Überschreitung der Lenkzeit des Fahrers ohne Unterbrechung (in Minuten): <i>a</i> ) bis zu 6 Minuten <i>b</i> ) über 6 Min.– bis zu 20	Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 7; Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen	<i>a</i> ) 50.000 <i>b</i> ) 100.000

**Es sind nur die Texte der Gesetze maßgebend, die in der gedruckten Fassung des Magyar Közlöny veröffentlicht wurden.**

Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
	Minuten c) über 20 Min.– bis zu 40 Minuten d) über 40 Min.– bis zu 90 Minuten e) über 90 Minuten	Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) (nachstehend als AETR-Übereinkommen bezeichnet), verkündet durch das Gesetz Nr. IX von 2001, Artikel 7	c) 200.000 d) 300.000 e) 400.000
2	Überschreitung der täglichen, sechs- oder vierzehntägigen Lenkzeit des Fahrers (in % des entsprechenden Zeitraums): a) bis zu 5 % b) über 5 % – bis zu 10 % c) über 10 % – bis zu 15 % d) über 15 % – bis zu 20 % e) über 20 %	Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 6;  AETR-Übereinkommen, Artikel 6	a) 50.000 b) 100.000 c) 200.000 d) 300.000 e) 400.000
3	Nichteinhaltung der täglichen, wöchentlichen Ruhezeit des Fahrers (in % des entsprechenden Zeitraums): a) bis zu 95 % b) 94 % – 90 % c) 89 % – 85 % d) 84 % – 80 % e) unter 80 %	Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 8; AETR-Übereinkommen, Artikel 8 und 9	a) 50.000 b) 100.000 c) 200.000 d) 300.000 e) 400.000
4	Seitens des Fahrers: Dokumente (Daten), die benötigt werden, um die Lenkzeit ohne Unterbrechung, die tägliche und wöchentliche Lenkzeit sowie die tägliche und wöchentliche Ruhezeit zu überprüfen, fehlen	Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates, Artikel 15; Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 6 Absatz 5; Gesetz Nr. IX von 2001, Artikel 10	400.000
5	Seitens des Transportunternehmens: Verletzung der Bestimmungen bezüglich der Einhaltung der Vorschriften für Lenk- und Ruhezeiten des Fahrers des Fahrzeugs	Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 10; Gesetz Nr. IX von 2001, Artikel 11	600.000

## Artikel 5

(1) In Bezug auf Artikel 20 Absatz 1 Punkt d) des Kkt. zahlt die Person, die diese gesetzliche Bestimmung verletzt, eine Strafe in der in Tabelle 4 festgelegten Höhe.

Tabelle 4

Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
1	Dokumente mit Bezug auf die Aufzeichnungsgeräte des Fahrzeugs fehlen oder sind ungültig	Verordnung (EWG) Nr. 3281/85 des Rates, Artikel 15; 124/2005. (XII.29.) Erlass des GKM, Artikel 1 Absatz (3); 6/1990. (IV.12.) Erlass des KöHÉM <sup>6</sup> , Artikel 92	200.000
2	Verletzung der Vorschriften	Verordnung (EWG) Nr. 3281/85 des Rates,	400.000

Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
	bezüglich der Inbetriebnahme und des Betriebs des Tachographen vor Antritt der Fahrt	Artikel 13-16; 124/2005. (XII.29.) Erlass des GKM, Artikel 6 Absatz (1); 6/1990. (IV.12.) Erlass des KöHÉM, Artikel 92	
3	Verletzung der Vorschriften bezüglich der Verwendung der Aufzeichnungen	Verordnung (EWG) Nr. 3281/85 des Rates, Artikel 13-16	100.000
4	Verletzung der Vorschriften bezüglich der Verwendung der Karte des Fahrers und des Transportunternehmens für den digitalen Tachographen	Verordnung (EWG) Nr. 3281/85 des Rates, Artikel 13-16; 124/2005. (XII.29.) Erlass des GKM, Artikel 6 Absatz (1)	100.000

(2) Stellt die Kontrollbehörde fest, dass das in Punkt 1 vorgeschriebene Dokument fehlt, wird der Kontrollbehörde das fehlende Dokument, das am Tag der Kontrolle gültig ist, jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Kontrolle vorgelegt, sind nur 50 % der entsprechenden Strafe zu zahlen.

#### Artikel 6

(1) In Bezug auf Artikel 20 Absatz 1 Punkt *e*) des Kkt. zahlt die Person, die diese gesetzliche Bestimmung verletzt, eine Strafe in der in Tabelle 5 festgelegten Höhe.

*Tabelle 5*

Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
	<i>Versäumnisse der Gefahrenkategorie I</i>	<i>1/2002. (I.11.) Regierungserlass, Anhang 2</i>	
1	Transport gefährlicher Stoffe, die vom Transport ausgenommen sind	Punkt I/1	800.000
2	Austritt gefährlicher Stoffe	Punkt I/2	800.000
3	Transport auf eine unzulässige Art und Weise oder mit einem ungeeigneten Transportmittel	Punkt I/3	600.000
4	Schüttguttransport in einem Container, der aufgrund seiner Konstruktionsweise ungeeignet ist	Punkt I/4	800.000
5	Transport mit einem Fahrzeug, das über keine entsprechende Genehmigungsbescheinigung verfügt	Punkt I/5	800.000
6	Fahrzeug, das nicht der Genehmigung entspricht; stellt eine direkte Gefahr dar	Punkt I/6	800.000
7	Verwendung einer nicht genehmigten Verpackung	Punkt I/7	800.000
8	Verwendung einer Verpackung, die nicht den entsprechenden Verpackungsanweisungen entspricht	Punkt I/8	600.000
9	Nichtbeachtung der speziellen Bestimmungen bezüglich gemischter Verpackungen	Punkt I/9	800.000
10	Nichtbeachtung der Vorschriften bezüglich der Verteilung und Befestigung von Ladungen	Punkt I/10	800.000

**Es sind nur die Texte der Gesetze maßgebend, die in der gedruckten Fassung des Magyar Közlöny veröffentlicht wurden.**

11 a)	Nichtbeachtung der Vorschriften bezüglich der gemischten Ladung von Verpackungen in einem Fahrzeug	Punkt I/11	400.000
11 b)	in einem Container		600.000
12	Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Füllhöhen von Verpackungen und Tanks	Punkt I/12	600.000
13	Nichtbeachtung der Beschränkung der Menge, die in einer Transporteinheit transportiert werden darf	Punkt I/13	600.000
14	Transport von Gefahrgut, ohne über Hinweise oder Informationen darüber zu verfügen	Punkt I/14	800.000
15	Das Fahrzeug verfügt über keine Kennzeichnung oder Beschilderung	Punkt I/15	800.000
16	Informationen bezüglich der transportierten Stoffe (z.B. UN-Nummer, ordnungsgemäße Transportbezeichnung, Verpackungsgruppe) fehlen, wodurch es unmöglich ist, zu bestimmen, ob andere Verstöße gemäß der Gefahrenkategorie I bestehen oder nicht	Punkt I/16	800.000
17	Der Fahrer verfügt über keine gültige Ausbildungsbescheinigung	Punkt I/17	600.000
18	Verstoß gegen das Verbot bezüglich der Verwendung von Feuer oder offenen Flammen	Punkt I/18	400.000
19	Nichtbeachtung des Rauchverbots	Punkt I/19	200.000
20	Sonstige Versäumnisse der Gefahrenkategorie I	Punkt I	600.000
	<i>Versäumnisse der Gefahrenkategorie II</i>	<i>I/2002. (I.11.) Regierungserlass, Anhang 2</i>	
21	Die Transporteinheit umfasst mehr als einen Anhänger oder Auflieger	Punkt II/1	300.000
22	Fahrzeug, das nicht der Genehmigung entspricht; stellt keine direkte Gefahr dar	Punkt II/2	200.000
23	Das Fahrzeug verfügt nicht über die erforderlichen funktionstüchtigen Feuerlöscher	Punkt II/3	300.000
24	Das Fahrzeug verfügt nicht über die Geräte, die durch das ADR [Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße] oder durch die schriftliche(n) Anweisung(en) gefordert werden	Punkt II/4	100.000 ( / Gerät)
25	Das Datum für die Prüfung und die regelmäßig durchgeführte Kontrolle oder der Verwendungszeitraum von Verpackungen, IBC [Großpackmittel] oder Großverpackungen wurde nicht eingehalten	Punkt II/5	300.000
26	Es werden beschädigte Verpackungen, IBC oder Großverpackungen oder beschädigte, leere, verunreinigte Verpackungen transportiert	Punkt II/6	400.000
27	Die Verpackungen werden in einem Container transportiert, der aufgrund seiner Konstruktionsweise ungeeignet ist	Punkt II/7	400.000
28	Tanks, Tankcontainer sind nicht ordnungsgemäß verschlossen	Punkt II/8	400.000
29	Es werden kombinierte Verpackungen transportiert, deren äußere Verpackung nicht ordnungsgemäß verschlossen ist	Punkt II/9	200.000

30	Falsche Etikettierung, Kennzeichnung oder Beschilderung	Punkt II/10	400.000
31	Schriftliche Anweisung(en) fehlen oder die schriftlichen Anweisungen beziehen sich nicht auf die transportierten Güter	Punkt II/11	600.000
32	Die schriftlichen Anweisungen entsprechen nicht den ADR-Bestimmungen		300.000
33	Sonstige Versäumnisse der Gefahrenkategorie II	Punkt II	300.000
	<i>Versäumnisse der Gefahrenkategorie III</i>	<i>1/2002. (I.11.) Regierungserlass, Anhang 2</i>	
34	Die Größe von Schildern und Etiketten bzw. von Buchstaben, Ziffern, Symbolen entspricht nicht den Bestimmungen	Punkt III/1	100.000
35	In den Dokumenten fehlen einige Informationen	Punkt III/2	100.000
36	Die Ausbildungsbescheinigung befindet sich nicht im Fahrzeug	Punkt III/3	50.000
37	Sonstige Versäumnisse der Gefahrenkategorie III	Punkt III	100.000
	<i>Sonstige Versäumnisse</i>		
38	Genehmigung für den Transport von Gefahrgut (Abfall) fehlt	98/2001. (VI.15.) Regierungserlass, Artikel 14 Absatz (1)	200.000
39	Genehmigung für den Transport von Gefahrgut (Explosivstoffe für die zivile Verwendung) fehlt	191/2002. (IX.4.) Regierungserlass, Artikel 4 Absatz (5)	200.000
40	Genehmigung für den Transport von Gefahrgut (radioaktive Stoffe) fehlt	14/1997. (IX.13.) Erlass des KHVM, Artikel 3 Absatz (1)	200.000
	<i>Gefahrgutbeauftragter für den Transport von Gefahrgut (nachstehend: Gefahrgutbeauftragter)</i>	<i>2/2002. (I.11.) Regierungserlass, Anhang 2</i>	
41	Das Unternehmen verfügt über keinen Gefahrgutbeauftragten	Artikel 3 Absatz (1)	400.000
42	Das Unternehmen hat die Zentrale ungarische Regionaldirektion der nationalen Transportbehörde (NKH) nicht über die Ernennung oder den Wechsel des Gefahrgutbeauftragten informiert	Artikel 3 Absatz (4)	100.000
43	Die Bescheinigung des Gefahrgutbeauftragten des Unternehmens ist abgelaufen oder für den jeweiligen Teilsektor oder die jeweilige Gefahrenklasse nicht gültig	Artikel 5 Absätze (1) und (6)	100.000
44	Es wurde kein Unfallbericht ausgearbeitet	Artikel 6 Absatz (1)	50.000
45	Jahresbericht fehlt	Anhang 1 Punkt c)	100.000
	<i>Transport von Gefahrgut (landwirtschaftliche Chemikalien und Kraftstoffe) mit einem Anhänger, der von einer landwirtschaftlichen Zugmaschine oder einem langsamen Fahrzeug gezogen wird</i>	<i>113/2004. (IX.23.) Erlass des GKM</i>	
46	Schüttguttransport von Pestiziden	Artikel 3 Punkt a)	50.000
47	Transport von Pestiziden und Kunstdünger in einem Tank	Artikel 3 Punkt b)	50.000
48	Transport von Kraftstoff und Gülle in einem Tank mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5.000 l	Artikel 3 Punkt c)	50.000

Es sind nur die Texte der Gesetze maßgebend, die in der gedruckten Fassung des Magyar Közlöny veröffentlicht wurden.

49	Verwendung einer ungeeigneten Zugmaschine	Artikel 4	50.000
50	Verwendung eines ungeeigneten Tankanhängers	Artikel 5	50.000
51	Der Tank verfügt über keine gültige behördliche Prüfung	Artikel 6 Absatz (3)	50.000
52	Die Konstruktion des Fahrzeugs oder Containers, das bzw. der Schüttgut transportiert, entspricht nicht den Vorschriften	Artikel 7	50.000
53	Die Kennzeichnung der Transporteinheit entspricht nicht den Vorschriften	Artikel 8	50.000
54	Die Kennzeichnung des Tanks entspricht nicht den Vorschriften	Artikel 6 Absatz (2)	50.000
55	Der auf der Straße zurückzulegende Transportweg beträgt mehr als 25 km	Artikel 9 Absatz (1)	50.000
56	In den Transportdokumenten fehlen Daten	Artikel 9 Absatz (2)	50.000
57	Erforderliche Geräte an der Transporteinheit fehlen	Artikel 9 Absätze (3)-(5)	50.000
58	Verstoß gegen das Verbot bezüglich gemischter Ladung	Artikel 9 Absatz (6)	50.000
59	Nichtbeachtung der Ladebestimmungen	Artikel 9 Absätze (7)-(8)	50.000
60	Nichtbeachtung des Rauchverbots	Artikel 9 Absatz (9)	50.000
61	Der Fahrer verfügt über keine gültige Prüfbescheinigung	Artikel 10 Absatz (1)	50.000

## Artikel 7

(1) In Bezug auf Artikel 20 Absatz 1 Punkt f) des Kkt. zahlt die Person, die diese gesetzliche Bestimmung verletzt, eine Strafe in der in Tabelle 6 festgelegten Höhe.

Tabelle 6

Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
1	Bescheinigung oder Bescheinigungsschild, die bzw. das die Eignung eines Sonderfahrzeugs für den Transport verderblicher Waren im internationalen Verkehr bestätigt, fehlt	Europäisches Übereinkommen vom 01. September 1970 in Genf, (ATP) Übereinkommen, 25/1989. (III.17.) Erlass des MT, Anhang 1 Punkt 4	100.000
2	Nichtbeachtung der erforderlichen Transporttemperatur und der Hygienebedingungen aufgrund der ungeeigneten technischen Konstruktion eines Transportfahrzeugs, das Fleischprodukte im Inlandsverkehr transportiert	90/2003. (VII.30.) gemeinsamer Erlass des FVM und des ESZCSM <sup>7</sup> , Anhang 1 Punkt 5	100.000
3	Begleitdokumente eines Transportfahrzeugs, das Fleischprodukte im Inlandsverkehr transportiert, fehlen	20/2003. (II.28.) Erlass des FVM, Artikel 13	100.000
4	Verwendung eines technisch ungeeigneten Fahrzeugs für den Transport von Milchprodukten, die gekühlt werden müssen	1/2003. (I.8.) gemeinsamer Erlass des FVM und des ESZCSM, Anhang 8 Kapitel II	100.000
5	Transporterlaubnis für Milch im Fall von Milchprodukten, die	1/2003. (I.8.) gemeinsamer Erlass des FVM und des ESZCSM, Anhang 9	100.000



Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
	gekühlt werden müssen, fehlt		
6	Verwendung eines Transportfahrzeugs, das aufgrund der Konstruktion oder des Zustands für gewerbliche Tiertransporte technisch ungeeignet ist	52/2003 (VIII.15.) gemeinsamer Erlass des GKM und des FVM, Artikel 22	400.000
7	Transportplan, der vom amtlichen Tierarzt genehmigt wurde, wenn der Transport von Tieren länger als acht Stunden dauert und in Länder erfolgt, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, fehlt	52/2003 (VIII.15.) gemeinsamer Erlass des GKM und des FVM, Artikel 6 Absätze (6)-(8) und (10); Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans: Anhang II	400.000

(2) Stellt die Kontrollbehörde fest, dass die in den Punkten 1, 3 und 5 vorgeschriebenen Dokumente fehlen, werden der Kontrollbehörde die fehlenden Dokumente, die am Tag der Kontrolle gültig sind, jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Kontrolle vorgelegt, sind nur 50 % der entsprechenden Strafe zu zahlen.

#### Artikel 8

(1) In Bezug auf Artikel 20 Absatz 1 Punkt g) des Kkt. zahlt die Person, die diese gesetzliche Bestimmung verletzt, eine Strafe in der in Tabelle 7 festgelegten Höhe.

*Tabelle 7*

Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
1	Im Fall eines Mietfahrzeugs erfolgt der Güterverkehr oder der Güterverkehr auf eigene Rechnung nicht durch die Person, die das Fahrzeug gemietet hat	4/2000. (II.16.) Erlass des KHVM, Artikel 3 Absatz (1)	300.000
2	Dokument, das zum Fahren des Mietfahrzeugs berechtigt, fehlt	4/2000. (II.16.) Erlass des KHVM, Artikel 3 Absatz (2)	100.000

(2) Stellt die Kontrollbehörde fest, dass das in Punkt 2 vorgeschriebene Dokument fehlt, wird der Kontrollbehörde das fehlende Dokument, das am Tag der Kontrolle gültig ist, jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Kontrolle vorgelegt, sind nur 50 % der entsprechenden Strafe zu zahlen.

#### Artikel 9

(1) In Bezug auf Artikel 20 Absatz 1 Punkt h) des Kkt. zahlt die Person, die diese gesetzliche Bestimmung verletzt, eine Strafe in der in Tabelle 8 festgelegten Höhe.

*Tabelle 8*

Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
1	Fahren ohne Genehmigung des für die öffentliche Straße zuständigen Unternehmens: a) das Fahrzeug überschreitet das zulässige Gesamtgewicht oder die maximal zulässige Achslast	1/1975. (II.5.) gemeinsamer Erlass der KPM und des BM <sup>8</sup> , Artikel 51; 4/1999. (II.12.) Erlass des KHVM, Artikel 3 Absatz (1)	a) 300.000

**Es sind nur die Texte der Gesetze maßgebend, die in der gedruckten Fassung des Magyar Közlöny veröffentlicht wurden.**

Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
	b) Fahrzeug mit Übergröße c) Raupenfahrzeug		b) 200.000 c) 100.000
2	Internationale Bescheinigung über die regelmäßige Prüfung fehlt oder ist ungültig	101/2003. (XII.23.) Erlass des GKM, Artikel 2; Gesetz Nr. LXVIII von 2001, Anhang 2 Punkt 5	50.000
3	Betriebs- und Wartungsaufzeichnungen fehlen oder sind ungültig	101/2003. (XII.23.) Erlass des GKM, Anhang 2	50.000
4	Schild, das das Transportunternehmen identifiziert, fehlt	89/1988. (XII.20.) Erlass des MT, Artikel 9	100.000
5	Dokument, das für Kraftomnibusse erforderlich ist, die für den außerplanmäßigen internationalen Personenverkehr eingesetzt werden, fehlt oder ist ungültig	309/2002. (XII.28.) Regierungserlass, Artikel 7 Punkte 1 und 2	200.000

(2) Stellt die Kontrollbehörde fest, dass die in Punkt 5 vorgeschriebenen Dokumente fehlen, werden der Kontrollbehörde die fehlenden Dokumente, die am Tag der Kontrolle gültig sind, jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Kontrolle vorgelegt, sind nur 50 % der entsprechenden Strafe zu zahlen.

#### Artikel 10

(1) In Bezug auf Artikel 20 Absatz 1 Punkt i) des Kkt. zahlt die Person, die diese gesetzliche Bestimmung verletzt, eine Strafe in der in Tabelle 9 festgelegten Höhe.

*Tabelle 9*

Nr.	Handlungen bzw. Dokumente, die Strafen nach sich ziehen	Gesetzesbezug	Höhe der Strafe in HUF
1	Dokumente, die für den kombinierten Güterverkehr erforderlich sind, fehlen	266/2003. (XII.24.) Regierungserlass, Artikel 2 Absatz (2); Gesetz Nr. LXI von 2001, Artikel 6, 7 und 8	200.000

(2) Stellt die Kontrollbehörde fest, dass das in Punkt 1 vorgeschriebene Dokument fehlt, wird der Kontrollbehörde das fehlende Dokument, das am Tag der Kontrolle gültig ist, jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Kontrolle vorgelegt, sind nur 50 % der entsprechenden Strafe zu zahlen.

#### Artikel 11

Dieser Erlass legt die Bestimmungen fest, die für die Implementierung von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates erforderlich sind.

#### Artikel 12

Dieser Erlass tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.

Ferenc Gyurcsány  
Ministerpräsident

<sup>1</sup> MT = Ministerrat

<sup>2</sup> KöViM = Ministerium für Transport und Wasserwirtschaft

---

<sup>3</sup> GKM = Ministerium für Wirtschaft und Transport

<sup>4</sup> FVM = Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

<sup>5</sup> KHVM = Ministerium für Transport, Verkehr und Wasserwirtschaft

<sup>6</sup> KöHÉM = Ministerium für Transport, Verkehr und Bau

<sup>7</sup> ESZCSM = Ministerium für Gesundheit, Soziales und Familie

<sup>8</sup> KPM = Verkehrsaufsicht, BM = Innenministerium